

Arzneimittelabrechnung UV analog §300 SGB V

Umsetzungshinweise für Apothekenverrechnungsstellen

**Arzneimittelabrechnung UV analog §300 SGB V
Umsetzungshinweise für Apothekenverrechnungsstellen**

1 Rechtliche Grundlagen

Arzneiversorgungsvertrag von 30.01.2015 mit Zusatzvereinbarung von 30.10.2015

- Verpflichtende elektronische Lieferung -

2 Sonderregelungsprüfungen

SR-Nr	SR-Name	Prüfung	Fehlertext
SR1	Bündelung	Abrechnungsdaten RECP, Verordnungsdaten ABRP und Tiff-Daten nach TA 4 werden pro Abrechnung gebündelt übertragen. Liegen nach 4 Tagen nach Rechnungsdatum nicht alle Daten vor, ist die Datenlieferung anzumahnen.	Die Abrechnungsdaten zur Rechnungsnummer sind bisher nicht vollständig.
SR2	Empfängeridentität	Empfängerangaben in RECP/ABRP und VWAT/VWDT müssen zu einer Abrechnung identisch sein. Hierzu muss anhand der Belegnummern in INV-05 und VWI-02 im Nachrichtentyp RECP und ABRP sowie VWDT das angegebene Institutionskennzeichen in den jeweiligen UNH-04 Feldern überprüft werden.	Empfänger in der Verordnung oder Tiff nicht identisch mit zugeordneter Abrechnung (UV).
SR3	Versichertennummer	Die Übermittlung der Versichertennummer INV-02 ist nicht zulässig, stattdessen müssen NAD-02 bis NAD-04 (Name, Vorname, Geburtsdatum) angegeben werden.	Angabe der Versichertennummer ist nicht zulässig (UV).
SR4	Unfalltag	Der Unfalltag muss in ZUP-27 laut Verordnung im Format „JJJJMMTT“, „JJJJMM00“, „JJJJ0000“ oder „00000000“ angegeben werden, wenn die Lieferung von einem anschubfinanzierten ABRZ oder einem „neuen“ ABRZ kommt. Dies wird über eine Negativ-Liste der IK-Nummern sichergestellt. In dieser Liste befinden sich die Abrechnungszentren, welche keinen Unfalltag liefern müssen.	Unfalltag darf nicht leer sein (UV).
SR5	Löschfristen	Vollständige Übermittlungen an UVT werden ab 90 Tage nach Übermittlung in der Kopfstelle gelöscht. Unvollständige Übermittlung werden durch die Kopfstelle 90 Tage nach Eingang des RECP bei Kopfstelle gelöscht.	---
SR6	Stichtagsprüfung	Das in REC-05 genannte Datum muss größer als 31.08.2016 sein.	Abrechnungen gegenüber der UV sind erst ab Abrechnungsmonat September 2016 möglich.

3 Kostenträgerdatei

Die Kostenträgerdatei für dieses Verfahren ist [hier](#) zu finden. Im Dateinamen ist die Kassenart „UV“ verwendet worden.

4 Kopfstelle

Die Übermittlung der TA3- (inkl. SERA-) und TA4-Daten erfolgt seitens Apothekenverrechnungsstellen für die UV an das Abrechnungszentrum Emmendingen, An der B3 Haus Nr. 6, 79312 Emmendingen (IK = 107436557).

Ansprechpartner:

Udo Goldschmidt, Tel: 07641 9201-254, E-Mail: UGoldschmidt@arz-emmendingen.de

5 Besonderheiten bei der Übermittlung

- (1) Die Übermittlung erfolgt nach PKCS#7-Verschlüsselung.
- (2) Die Images (TA4-Lieferung) können auf dem SFTP-Server der Kopfstelle angeliefert werden.
- (3) Bis zur Abschaltung des ISDN-Netzes steht die Übermittlung via FTAM zur Verfügung.
- (4) Bis etwa 7 MB können Images auch per E-Mail übermittelt werden.
- (5) Kennungen der Testverfahren:
 - a. TAPO0 TA3-Daten
 - b. TIMG0 für TA4-Daten
- (6) Kennungen der Produktivverfahren:
 - a. EAPO0 TA3-Daten
 - b. EIMG0 für TA4-Daten
- (7) Rechnungsimages als pdf-Dateien (SERA):
 - a. Die SERA-Daten sind mit der Verfahrenskennung EAPO0 zu liefern und damit als separater Zweig der TA3-Daten zu sehen.
 - b. Die Separierung erfolgt über die Teilverfahrenskennung in der Auftragsdatei.
 - c. EREC0 als Verfahren ist unzulässig, kann jedoch beim Dateinamen vor den Zähler gestellt werden, z. B. EREC0123.

6 Annahmemöglichkeiten der Kopfstelle

Folgende technische Annahmemöglichkeiten für TA3- und TA4-Daten existieren:

- (1) SFTP
- (2) E-Mail
- (3) FTAM
- (4) Datenträger